

# **Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Regensburg**

**Vom 21. Mai 2012**

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Regensburg der Universität Regensburg vom 27. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden „§ 6“ durch „§ 7“ und der Klammerzusatz „(RO-DT)“ durch den Klammerzusatz „(RO)“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „dies“ die Worte „gemäß § 3 Abs. 3 RO“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 wird die Abkürzung „RO-DT“ durch die Abkürzung „RO“ ersetzt.
- d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Für die Abschlussprüfung des studienvorbereitenden DSH-Kurses an der Universität Regensburg gelten die Regelungen dieser Ordnung; sie kann auf Antrag als DSH anerkannt werden.“
- e) In Abs. 7 wird folgender Buchst. c) neu eingefügt:

„Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene ‚Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom‘ (GSD)“
- f) Die bisherigen Buchst. c) bis h) werden zu Buchst. d) bis i).

2. § 2 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Andere Kandidaten können auf Antrag durch die Studentenzentrale im Einvernehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden zugelassen werden.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

### „§ 3

#### Gliederung der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist. <sup>4</sup>Beide Prüfungsteile sind innerhalb desselben Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:
  1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV);
  2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS);
  3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission kann von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. <sup>2</sup>Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.“

4. § 6 Abs. 1 bis 5 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.
- (3) <sup>1</sup>Bei der schriftlichen Prüfung werden die Teilprüfungen HV, LV, WS und TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet. <sup>2</sup>LV und WS bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (5) Wird gemäß § 3 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.“

5. In § 9 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„<sup>1</sup>Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren. <sup>2</sup>Eine elektronische Archivierung ist zulässig.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird der Bindestrich nach dem Wort „Elektronische“ durch die Wörter „Wörterbücher und“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Nr. 2 Buchst. a) werden die Zahl „4000“ durch die Zahl „4500“ und die Zahl „5500“ durch die Zahl „6000“ ersetzt.
- d) Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b) wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Aufzählung werden die Worte „Vergleich verschiedener Formulierungen“ gestrichen.
  - bb) Das Wort „wortbildungsmorphologisch“ wird durch das Wort „morphologisch“ ersetzt.
  - cc) Die Wörter „vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen“ werden durch die Wörter „ca. ein Drittel der Arbeitszeit dieser Teilprüfung beanspruchen“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 Nr. 3 Buchst. a) wird die Zahl „200“ durch die Zahl „250“ ersetzt.

7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung soll ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text/Textausschnitt und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags und des Prüfungsgesprächs wird dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt.“

- b) In Buchst. b) werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „findet als Einzelprüfung statt und“ eingefügt.

8. Die Anlage erhält folgende Fassung:

**Anlage [Zeugnis gem. § 8 Abs. 1, 2 und 3]**

# Universität Regensburg

## Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

Herr/Frau \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat an der Universität Regensburg die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

**Gesamtergebnis:** DSH-.... [DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

**Schriftliche Prüfung:** ...% (gesamt)

Hörverstehen: ... %

Leseverstehen: ... %

Wissenschaftssprachliche Strukturen: ... %

Textproduktion: ... %

**Mündliche Prüfung:** [% / - von mündlicher Prüfung befreit gem. § 4 Abs. 3]

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Regensburg, den .....

.....

Prüfungsvorsitzende/-r

(Siegel)

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Universität Regensburg vom 27. Juli 2010 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 25.06.2004 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert ([REGIST.-NUMMER]). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß §6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2

**(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:**

<b>Gesamtergebnis</b>		<b>Zulassung</b>
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25.06.2004 in der Fassung vom 17.11.2011, § 3, Abs. 3 bis 5)
<b>DSH-3:</b>	<b>Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten</b> (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen
<b>DSH-2:</b>	<b>Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten</b> (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
<b>DSH-1:</b>	<b>Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten</b> (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

**(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen**

<b>Teilbereich</b>	<b>Gesamtergebnis</b>		
	<b>DSH-3</b> Besonders hohe Fähigkeit, ...	<b>DSH-2</b> Differenzierte Fähigkeit, ...	<b>DSH-1</b> Grundlegende Fähigkeit, ...
<b>Schriftlich</b>			
<b>Hörverstehen</b>	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
<b>Leseverstehen</b>	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
<b>wissenschaftssprachliche Strukturen</b>	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung, ...		
<b>Textproduktion</b>	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
<b>Mündlich</b>			
<b>Mündliche Sprachfähigkeit</b>	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: <ul style="list-style-type: none"> <li>- monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...);</li> <li>- in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).</li> </ul>		

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 9. Mai 2012 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 21. Mai 2012.

Regensburg, den 21. Mai 2012  
Universität Regensburg  
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 21.5.2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21.5.2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.5.2012.